

Hochschule Albstadt-Sigmaringen

Gutachten zur studiengangsbezogenen Qualitätsprüfung durch die Konzeptauditierung

(Qualitätsbericht nach § 29 Musterrechtsverordnung)

[► Inhaltsverzeichnis](#)

Studiengang	Advanced IT Security	
Abschlussbezeichnung	Master of Science	
Fakultät	Informatik	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Individuelle Teilzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	
Studiendauer (in Semestern)	3	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	WS 2021/2022	
Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>	
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>	
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)		
Kontakt	Zentrales Qualitätsmanagement qm@hs-albsig.de	
Qualitätsbericht vom	09.04.2021	

Inhalt

<i>Interne Akkreditierung an der Hochschule Albstadt-Sigmaringen</i>	4
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i>	5
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums</i>	5
<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	6
Erfüllung der formalen Kriterien	9
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 StAkkVO)</i>	9
<i>Studiengangsprofile (§ 4 StAkkVO)</i>	9
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 StAkkVO)</i>	10
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 StAkkVO)</i>	10
<i>Modularisierung (§ 7 StAkkVO)</i>	10
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 StAkkVO)</i>	12
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)</i>	13
<i>Wenn einschlägig: Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 StAkkVO)</i>	13
<i>Wenn einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 StAkkVO)</i>	13
1 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	14
<i>1.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	14
<i>1.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	15
<i>Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StAkkVO)</i>	15
<i>Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StAkkVO)</i>	17
<i>Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StAkkVO)</i>	17
<i>Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 StAkkVO)</i>	18
<i>Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 StAkkVO)</i>	18
<i>Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 StAkkVO)</i>	19
<i>Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 StAkkVO)</i>	19
<i>Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 StAkkVO)</i>	20
<i>Wenn einschlägig: Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 StAkkVO)</i>	20

Version	Erstellt von	Dokument	Freigabe am	Gültig ab
2.0	QM	0421a-01-F02_TP-Konzeptauditierung_Gutachtenvorlage		

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 StAkkrVO)	21
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 StAkkrVO)	21
Studienerfolg (§ 14 StAkkrVO)	21
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StAkkrVO)	22
<i>Wenn einschlägig:</i> Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 StAkkrVO).....	22
<i>Wenn einschlägig:</i> Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 StAkkrVO).....	23
<i>Wenn einschlägig:</i> Hochschulische Kooperationen (§ 20 StAkkrVO)	23
2 Begutachtungsverfahren	23
2.1 <i>Allgemeine Hinweise</i>	23
2.2 <i>Rechtliche Grundlagen</i>	23
2.3 <i>Gutachtergremium</i>	23

Version	Erstellt von	Dokument	Freigabe am	Gültig ab
2.0	QM	0421a-01-F02_TP-Konzeptauditierung_Gutachtenvorlage		

Interne Akkreditierung an der Hochschule Albstadt-Sigmaringen

Jedem Studiengang bzw. jedem Studienprogramm an der Hochschule ist ein **Fachbeirat** zugeordnet. Der Fachbeirat besteht aus mindestens vier fachkundigen hochschulexternen Personen (mind. ein Absolvent oder eine Absolventin, mind. zwei wissenschaftliche Vertreterinnen oder Vertreter und mind. eine ausgewiesene Fachkraft) sowie weiteren hochschulinternen Studiengangsvertreterinnen und -vertretern. Aufgabe des Fachbeirats ist es, die Studiengänge kontinuierlich und anlassbezogen anhand der Kriterien aus der Studienakkreditierungsverordnung des Landes Baden-Württemberg vom 18. April 2018 zu bewerten. Darüber hinaus spricht der Fachbeirat Empfehlungen und Einschätzungen zur Weiterentwicklung der Studiengänge aus.

Die Akkreditierungsentscheidung wird an der Hochschule Albstadt-Sigmaringen für die Dauer von sechs Jahren durch den **Auditierungsausschuss** ausgesprochen. Zu diesem Zweck auditiert der Auditierungsausschuss alle Studiengänge einer Fakultät mindestens alle sechs Jahre und erstellt auf Basis der vorliegenden Informationen, der Auditfeststellungen sowie der Bewertung aus dem Fachbeirat einen Auditbericht, der Auflagen und/oder Empfehlungen beinhalten kann.

Für eine **Konzeptauditierung** eines neuen Studiengangs wird ein Konzeptauditierungsausschuss gebildet, der sich aus hochschulinternen und -externen Personen zusammensetzt. Dieses Gremium bewertet auf Basis von Leitfragen Inhalt und Qualität des vorgelegten Studiengangskonzepts und erstellt ein gemeinsames Gutachten. Die Rektorin oder der Rektor stellt das Audit-Zertifikat für die Konzeptauditierung des Studiengangs aus und vergibt das Siegel des Akkreditierungsrates.

Wesentliche Änderungen eines Studiengangs müssen durch eine **Change-Auditierung** bewertet werden. Änderungen eines Studiengangs werden im Rahmen des jährlichen Qualitätsregelkreises von der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan, der Studienkommission oder dem Dekanat daraufhin geprüft, ob sie als wesentlich einzustufen sind; falls ja stößt die Studiendekanin oder der Studiendekan die Change-Auditierung an, an der Mitglieder aus dem Fachbeirat beteiligt werden. Als Ergebnis dieser Auditierung stellt der Auditierungsausschuss ein geändertes Audit-Zertifikat aus, das um das Datum der Change-Auditierung ergänzt wird.

Version	Erstellt von	Dokument	Freigabe am	Gültig ab
2.0	QM	0421a-01-F02_TP-Konzeptauditierung_Gutachtenvorlage		

Kurzprofil des Studiengangs

Der konsekutive Masterstudiengang Advanced IT Security wird in der Fakultät Informatik der Hochschule Albstadt-Sigmaringen am Standort Albstadt angeboten. Es handelt sich um einen 3-semesterigen Studiengang mit einem Umfang von 90 ECTS-Punkten und dem Abschluss Master of Science (M.Sc.). Die primäre Zielgruppe des Studiengangs sind Absolvent*innen des hochschulinternen Bachelors IT Security. Darüber hinaus steht der Masterstudiengang Advanced IT Security aber auch für alle mit einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Bereich der Informatik offen. Die Qualifikationsziele des Studiengangs adressieren neben der Sicherheits- und Methodenkompetenz auch ethische und rechtliche Kompetenz sowie überfachliche Aspekte wie konzeptionelle Fähigkeiten, vernetztes Denken und Forschungskompetenz. Es handelt sich um einen anwendungsorientierten Masterstudiengang, der auch in Teilzeit studiert werden kann.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Der Konzeptauditierungsausschuss spricht sich positiv zum Konzept des konsekutiven Masterstudiengangs Advanced IT Security aus. Der geplante Studiengang fügt sich nahtlos in das Leitbild der Hochschule und das bisherige Studienangebot der Fakultät Informatik ein. Er ist die Master-Fortführung des sehr erfolgreichen Bachelorstudiengangs IT Security, aber auch für andere grundständige Disziplinen der Informatik sehr attraktiv. Die von der Fakultät durchgeführte Marktanalyse zeigt dabei ein großes Potential auf. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung des Studiengangs ist am Puls der Zeit und wirtschaftlich von hoher Relevanz. Die Qualifikationsziele des Studiengangs richten sich in ihrer Vielfalt der Adressierung fachlicher und personaler Aspekte auf die Bedürfnisse des Arbeitsmarkts in einem dynamischen Umfeld aus.

Version	Erstellt von	Dokument	Freigabe am	Gültig ab
2.0	QM	0421a-01-F02_TP-Konzeptauditierung_Gutachtenvorlage		

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidung des Gutachtergremiums zur Erfüllung der formalen Kriterien (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind grundsätzlich erfüllt, folgende einzelne Nacharbeiten sind noch erforderlich (siehe Auflagen).

Auflage 1 (Kriterium Modularisierung (§ 7 StAkkrVO)):

Bei einigen Modulen sind Workload- und Zeitangaben im Modulhandbuch nicht übereinstimmend. Bei einem Modul ist zudem in der Modulbeschreibung eine vom Studienplan abweichende Lehrform angegeben. Bis zum Start des Studiengangs im WS 2021/22 ist eine Korrektur der Modulbeschreibungen folgender Module erforderlich:

- Implementation Attacks and Countermeasures: Korrektur der Kontaktzeitangabe, Angabe der SWS der einzelnen Lehrformen
- Open Source Intelligence: Korrektur der Kontaktzeitangabe
- Wahlpflichtmodule 1a / 1b: Korrektur der Workload- und Kontaktzeitangaben sowie der SWS im Abschnitt 2
- Applied Cyberpsychology: Korrektur der Kontaktzeitangabe sowie der SWS der einzelnen Lehrformen
- Human Factors in IT Security: Korrektur der Kontaktzeitangabe, Sicherstellung der Übereinstimmung der Lehrformen mit dem Studienplan, Angabe der SWS der einzelnen Lehrformen
- Wahlpflichtmodule 2a / 2b: Korrektur der Workload- und Kontaktzeitangaben sowie der SWS im Abschnitt 2
- Wahlpflichtmodul File System Forensics: Korrektur der Kontaktzeitangabe
- Wahlpflichtmodul Advanced Programming: Überarbeitung der Workload- und Zeitangaben erforderlich, ausgehend von 2,5 ECTS-Punkten

Auflage 2 (Kriterium Leistungspunktesystem (§ 8 StAkkrVO)):

Alle Wahlpflichtmodule sollen gemäß Studien- und Prüfungsplan jeweils einen Umfang von 4 SWS / 6 ECTS haben. Im Wahlpflichtkatalog sind folgende WPM gelistet, die diesem Prinzip nicht entsprechen:

- Electronic System-Level (ESL) Design: 5 ECTS
- Funktionale Programmierung: 5 ECTS

Version	Erstellt von	Dokument	Freigabe am	Gültig ab
2.0	QM	0421a-01-F02_TP-Konzeptauditierung_Gutachtenvorlage		

- Advanced Programming: 2,5 ECTS
- Electronic Design Automation (EDA): 5 ECTS
- IT-Sicherheit und IT-Angriffe: 2,5 ECTS

Es ist bis vor dem Beschluss der Studien- und Prüfungsordnung im Senat Stellung zu nehmen, wie sich diese Module in das auf jeweils 6 ECTS basierende WPM-System einfügen.

Entscheidung des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind grundsätzlich erfüllt, folgende Nacharbeit ist noch erforderlich (siehe Auflage).

Auflage 1 (Kriterium Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StAkkrVO)):

Die vorliegenden Unterlagen zum Studiengang stellen das vertiefende, anwendungsorientierte Profil des Masterstudiengangs überzeugend dar. In den einzelnen Modulbeschreibungen wird zwar der Forschungsbezug transparent, das Qualifikationsziel der Forschungskompetenz erscheint aber im Vergleich zu den anderen Qualifikationszielen mit etwas verringertem Anspruchsniveau und für das Masterniveau nicht ausreichend ambitioniert genug formuliert. Wenngleich der Fokus im Studiengang auf der Anwendungsorientierung liegt, ist das Qualifikationsziel unter Berücksichtigung der angestrebten Forschungskompetenz in den einzelnen Studiengangsmodulen und des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse bis zum Studienstart im WS 2021/22 neu zu formulieren.

Version	Erstellt von	Dokument	Freigabe am	Gültig ab
2.0	QM	0421a-01-F02_TP-Konzeptauditierung_Gutachtenvorlage		

Empfehlungen des Gutachtergremiums zur Weiterentwicklung des Studiengangs

Empfehlung 1: Der Beitrag der Wahlpflichtmodule zur Erreichung der Qualifikationsziele des Studiengangs sollte dargestellt werden. Die Erstellung einer Qualifikationsziel- bzw. Kompetenzmatrix ist im QM-System der Hochschule verbindlich vorgesehen.

Empfehlung 2: Es wird empfohlen bei den Kompetenzstufen einzelner WPM zu überdenken, ob zu erreichende DQR-Niveaustufen deutlich unter Masterniveau anstrebenswert sind.

Empfehlung 3: In Einzelfällen sollte die Passung der Prüfungsform zum Nachweis des Kompetenzerwerbs nochmals betrachtet werden.

Empfehlung 4: Es wird empfohlen, die Einheitlichkeit und Vollständigkeit (u.a. Literaturangaben) der Modulbeschreibungen bis zum Start des Studiengangs sicherzustellen.

Empfehlung 5: Im Studienplan sollten Rechtschreibfehler korrigiert werden. Besonders bei Veranstaltungstiteln ist sonst eine Übereinstimmung zu den Modulbeschreibungen nicht direkt herstellbar.

Empfehlung 6: Die Hochschule Albstadt-Sigmaringen bietet auch forschungsorientierte Masterstudiengänge an. Zur Differenzierung und Transparenz gegenüber Studieninteressenten kann das anwendungsorientierte Profil im Rahmen der Informationen zum Studiengang deutlich herausgestellt werden.

Empfehlung 7: Es wird empfohlen, Partnerhochschulen mit passenden Studienangeboten zur Erleichterung eines Auslandsaufenthalts zu nennen.

Empfehlung 8: Es wird empfohlen, Studierende des neuen Masterstudiengangs Advanced IT Security verbindlich in die Studienkommission einzubeziehen.

Version	Erstellt von	Dokument	Freigabe am	Gültig ab
2.0	QM	0421a-01-F02_TP-Konzeptauditierung_Gutachtenvorlage		

Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 StAkkrVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 StAkkrVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der konsekutive Masterstudiengang Advanced IT Security ist auf drei Semester ausgelegt. In Kombination mit 7-semesterigen Bachelorstudiengängen ergibt sich die angestrebte Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium von fünf Jahren.

Entscheidung

Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 StAkkrVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der konsekutive Masterstudiengang Advanced IT Security hat ein anwendungsorientiertes Profil. Die fachlichen und überfachlichen Qualifikationsziele (Sicherheitskompetenz, Methodenkompetenz, Ethische und Rechtliche Kompetenz, Konzeptionelle Fähigkeit, Vernetztes Denken) sind durch einen hohen Anwendungsbezug geprägt. Nach dem vorliegenden Studienplan sind Übungen, Projekte oder Seminare Bestandteil in jedem Pflichtmodul.

Der Studiengang wird durch eine Master-Thesis abgeschlossen, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, ein fachspezifisches Problem selbständig erfolgreich bearbeiten zu können.

Entscheidung

Kriterium ist erfüllt.

Empfehlung: Die Hochschule Albstadt-Sigmaringen bietet auch forschungsorientierte Masterstudiengänge an. Zur Differenzierung und Transparenz gegenüber Studieninteressenten kann das anwendungsorientierte Profil im Rahmen der Informationen zum Studiengang deutlich herausgestellt werden.

Version	Erstellt von	Dokument	Freigabe am	Gültig ab
2.0	QM	0421a-01-F02_TP-Konzeptauditierung_Gutachtenvorlage		

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 StAkkrVO](#))

Sachstand/Bewertung

Zugangsvoraussetzung für den konsekutiven Masterstudiengang Advanced IT Security ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. Dabei sind Absolvent*innen des hochschulinternen Bachelors IT Security die primäre Zielgruppe. Der Masterstudiengang Advanced IT Security steht aber auch sämtlichen Bachelorabsolvent*innen der Informatik mit anderen Schwerpunktsetzungen offen. Ggf. fehlende Kenntnisse können über den Besuch von Modulen aus dem Bachelorstudiengang IT Security erworben werden. Wird in einem Vorstudium die erforderliche Zahl von 210 ECTS-Punkten unterschritten, sind die noch fehlenden ECTS-Punkte während des Masterstudiums in Form geeigneter Module aus den Bachelorstudiengängen der Fakultät Informatik in Absprache mit dem Prüfungsausschuss nachzuholen.

Entscheidung

Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 StAkkrVO](#))

Sachstand/Bewertung

Es wird passend zur Fächergruppe der Abschluss Master of Science (M.Sc.) vergeben. Dies ist im Einklang mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) des primären Vorstudiums IT Security. Das Diploma Supplement lag im Rahmen dieses Konzeptaudits noch nicht vor, wird jedoch gemäß § 27 der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge erstellt.

Entscheidung

Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 StAkkrVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist in Module gegliedert. Jedes Modul mit Ausnahme der Master-Thesis umfasst 6 ECTS. In den Semestern 1 und 2 sind jeweils fünf Module entsprechend 30 ECTS zu erbringen. Alle Module schließen nach einem Semester mit einer Modulprüfung ab. Die Semester 1 und 2 bestehen aus jeweils drei Pflichtmodulen und zwei Wahlpflichtmodulen. Die Wahlpflichtmodule können aus einem WPM-Katalog gewählt werden.

Version	Erstellt von	Dokument	Freigabe am	Gültig ab
2.0	QM	0421a-01-F02_TP-Konzeptauditierung_Gutachtenvorlage		

Die Beschreibungen aller Pflichtmodule sind im vorgelegten Modulhandbuch zusammengefasst. Jede Modulbeschreibung enthält die nach § 7 StAkkrVO geforderten Inhalte. Das Modulhandbuch enthält darüber hinaus die Qualifikationsziele, eine Qualifikationsziel-Modul-Matrix sowie eine Studiengangs-Kompetenz-Matrix, wodurch das Erreichen der Qualifikationsziele und Kompetenzen (inkl. Kompetenzstufen nach DQR) durch die einzelnen Module in der Übersicht gut erkennbar wird. Die Modulbeschreibungen der Wahlpflichtmodule sind in einem separaten Wahlpflichtmodulkatalog festgehalten. Der Beitrag zu den Qualifikationszielen ist daraus allerdings nicht ableitbar.

Bei einigen Modulen sind Workload- und Zeitangaben nicht übereinstimmend. Bei einem Modul ist zudem in der Modulbeschreibung eine vom Studienplan abweichende Lehrform angegeben.

Entscheidung

Die Kriterien sind grundsätzlich erfüllt, folgende einzelne Nacharbeiten sind noch erforderlich (siehe Auflage).

Das Gutachtergremium legt folgende Auflage fest:

Bis zum Start des WS2021/22 ist eine Korrektur der Modulbeschreibungen folgender Module erforderlich:

- Implementation Attacks and Countermeasures: Korrektur der Kontaktzeitangabe, Angabe der SWS der einzelnen Lehrformen
- Open Source Intelligence: Korrektur der Kontaktzeitangabe
- Wahlpflichtmodule 1a / 1b: Korrektur der Workload- und Kontaktzeitangaben sowie der SWS im Abschnitt 2
- Applied Cyberpsychology: Korrektur der Kontaktzeitangabe sowie der SWS der einzelnen Lehrformen
- Human Factors in IT Security: Korrektur der Kontaktzeitangabe, Sicherstellung der Übereinstimmung der Lehrformen mit dem Studienplan, Angabe der SWS der einzelnen Lehrformen
- Wahlpflichtmodule 2a / 2b: Korrektur der Workload- und Kontaktzeitangaben sowie der SWS im Abschnitt 2
- Wahlpflichtmodul File System Forensics: Korrektur der Kontaktzeitangabe
- Wahlpflichtmodul Advanced Programming: Überarbeitung der Workload- und Zeitangaben erforderlich, ausgehend von 2,5 ECTS-Punkten

Zudem wird empfohlen

Version	Erstellt von	Dokument	Freigabe am	Gültig ab
2.0	QM	0421a-01-F02_TP-Konzeptauditierung_Gutachtenvorlage		

- den Beitrag der Wahlpflichtmodule zur Erreichung der Qualifikationsziele des Studiengangs darzustellen.
- bei den Kompetenzstufen einzelner WPM zu überdenken, ob zu erreichende DQR-Niveaustufen deutlich unter Masterniveau anstrebenswert sind.

Leistungspunktesystem ([§ 8 StAkkrVO](#))

Sachstand/Bewertung

Jedem Modul sind entsprechend des Workloads ECTS-Punkte zugeordnet. Dabei entspricht ein Workload von 30 h jeweils einem ECTS-Punkt. Jedes Modul mit Ausnahme der Master-Thesis umfasst 6 ECTS-Punkte. In den Semestern 1 und 2 sind jeweils fünf Module mit jeweils 6 ECTS entsprechend der Summe von 30 ECTS zu erbringen. Das Modul Master-Thesis umfasst 30 ECTS. Damit ergeben sich insgesamt 90 ECTS-Punkte für das Masterstudium. Unter Einbezug des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss ergeben sich damit 300 ECTS-Leistungspunkte.

Absolventen von 6-semesterigen Bachelorstudiengängen, die lediglich 180 ECTS-Punkte vorweisen können, müssen die noch fehlenden ECTS-Punkte während des Masterstudiums in Absprache mit dem zuständigen Prüfungsausschuss in Form von inhaltlich geeigneten Modulen entsprechend der geltenden Studien- und Prüfungsordnung erbringen. Dies ist in der Zulassungssatzung (liegt noch nicht vor) zu regeln.

Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls wird durch mindestens eine Prüfungsleistung nachgewiesen. Das Modul Master-Thesis setzt sich aus einer mündlichen Masterprüfung & Kolloquium (5 ECTS) und der eigentlichen Master-Thesis (25 ECTS) zusammen.

Alle Wahlpflichtmodule sollen gemäß Studien- und Prüfungsplan jeweils einen Umfang von 4 SWS / 6 ECTS haben. Im Wahlpflichtkatalog sind jedoch mehrere WPM gelistet, die diesem Prinzip nicht entsprechen.

Entscheidung

Die Kriterien sind grundsätzlich erfüllt, folgende Nacharbeit ist noch erforderlich (siehe Auflage).

Das Gutachtergremium legt folgende Auflagen fest:

Alle Wahlpflichtmodule sollen gemäß Studien- und Prüfungsplan jeweils einen Umfang von 4 SWS / 6 ECTS haben. Im Wahlpflichtkatalog sind folgende WPM gelistet, die diesem Prinzip nicht entsprechen:

- Electronic System-Level (ESL) Design: 5 ECTS

Version	Erstellt von	Dokument	Freigabe am	Gültig ab
2.0	QM	0421a-01-F02_TP-Konzeptauditierung_Gutachtenvorlage		

- Funktionale Programmierung: 5 ECTS
- Advanced Programming: 2,5 ECTS
- Electronic Design Automation (EDA): 5 ECTS
- IT-Sicherheit und IT-Angriffe: 2,5 ECTS

Es ergeht die Auflage, Stellung zu nehmen, wie sich diese Module in das auf jeweils 6 ECTS basierende WPM-System einfügen.

Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

An der Hochschule Albstadt-Sigmaringen sind hochschulweite Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen etabliert (siehe Website der Hochschule).

Entscheidung

Kriterium ist erfüllt.

Wenn einschlägig: **Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 StAkkrVO](#))**

Sachstand/Bewertung

nicht relevant

Wenn einschlägig: **Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 StAkkrVO](#))**

Sachstand/Bewertung

nicht relevant

Version	Erstellt von	Dokument	Freigabe am	Gültig ab
2.0	QM	0421a-01-F02_TP-Konzeptauditierung_Gutachtenvorlage		

1 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Der Beurteilung der Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien werden zentrale Leitfragen vorangestellt.

Inwieweit ist die Einordnung in das Leitbild / die Strategie der Hochschule sichergestellt?

Die Konzeption des Masterstudiengangs Advanced Security ist im Einklang mit dem Leitbild der Hochschule Albstadt-Sigmaringen: persönlich, erfolgreich, innovativ. Mit 15 Studienanfängerplätzen pro Jahr wird bei überschaubarer Gruppengröße eine gute individuelle Betreuung ermöglicht. Durch eine hohe Anwendungsorientierung und einen breit angelegten Kompetenzansatz wird eine sehr gute berufsbefähigende Handlungskompetenz erreicht. Der Studiengang adressiert ein aktuelles, wirtschaftlich hoch relevantes Thema und setzt dabei innovative fachliche Akzente, wie z. B. Cyberpsychologie.

Der Studiengang stützt zudem die strategische Ausrichtung der Hochschule. Die Studiengangsinhalte bewegen sich im Schwerpunktbereich Digitalisierung. Mit dem Studiengang können neue Zielgruppen erreicht werden. Durch ein konsekutives Masterangebot im Bereich der IT-Sicherheit ist die Bindung der künftig sehr zahlreichen Bachelorabsolvent*innen aus dem Bereich IT Security an die Hochschule möglich. Gleichzeitig wird dem vielfach geäußerten Wunsch der Absolvent*innen des Bachelors IT Security nach einem konsekutiven Master mit IT-Security-Profil entsprochen.

Wurde der Studiengang auf Grundlage von Markt- und Wettbewerbsanalysen entwickelt?

Die von der Fakultät Informatik angefertigte Markt-/Wettbewerbsanalyse ergänzt die sehr guten Potentiale außerhalb der Hochschule Albstadt-Sigmaringen. Demnach gibt es eine große Vielzahl an Hochschulen, die Informatikstudiengänge im Bachelorbereich anbieten, bei denen mit dem Begriff "IT Security" geworben wird, wobei die Mehrzahl aber bislang keinen passenden Master anbietet. Gleichzeitig gibt es nur wenige Hochschulen in Deutschland, die IT Security sowohl im Bachelor als auch Master anbieten.

Die Entscheidung, einen vertiefenden und anwendungsorientierten Masterstudiengang anzubieten, wird im Studiengangskonzept überzeugend und nachvollziehbar herausgearbeitet.

Wurde der Studiengang unter Berücksichtigung der bestehenden Angebote an der Fakultät / an der Hochschule entwickelt? Werden Synergien bei der Durchführung des Studiengangs genutzt?

Version	Erstellt von	Dokument	Freigabe am	Gültig ab
2.0	QM	0421a-01-F02_TP-Konzeptauditierung_Gutachtenvorlage		

Der Masterstudiengang stellt ein konsekutives Angebot primär für Absolvent*innen des internen Bachelorstudiengangs IT Security, aber auch für interne und externe Absolvent*innen anderer Informatikrichtungen des grundständigen Bereichs dar. Bei der Durchführung des Masterangebots werden durch gemeinsame Module Synergien mit den anderen Masterstudiengängen der Fakultät Informatik sowie der Fakultät Engineering im Bereich Industrie 4.0 genutzt.

1.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-20 StAkkrVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 StAkkrVO](#))

Sachstand

Die Qualifikationsziele des Masterstudiengangs Advanced IT Security sind klar formuliert und umfassen neben fachlichen und methodischen Kompetenzen im Bereich der IT-Sicherheit auch ethische und rechtliche Kompetenzen sowie überfachliche Kompetenzen im Bereich der Persönlichkeitsentwicklung und Forschungskompetenz.

Durch die hohe Anwendungsorientierung befähigt der Studiengang zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit. Darüber hinaus wird eine wissenschaftliche Befähigung erreicht. Durch den Einbezug ethischer und rechtlicher Kompetenzen wird sichergestellt, dass die Absolvent*innen des Studiengangs zu reflektiertem und verantwortungsbewusstem Handeln in ihrem späteren Tätigkeitsfeld befähigt werden, insbesondere in Bezug auf Datenschutz- und Persönlichkeitsrechte.

Die im Rahmen der Module vermittelten Kompetenzen decken alle Facetten der Fachkompetenz und personalen Kompetenz nach DQR nach der für Masterstudiengänge zu erreichenden Niveaustufe 7. Dies ist anhand der Studiengangs-Kompetenz-Matrix sowie der Modulbeschreibungen nachzuvollziehen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Masterstudiengang Advanced IT Security hat ein klares Profil im Bereich der IT-Sicherheit. Sicherheitskompetenz und damit verbundene Methodenkompetenz bilden den Kern der Qualifikationsziele, der durch ethische und rechtliche Kompetenz sowie weitere überfachliche Kompetenzen sinnvoll ergänzt wird. Der Name des Studiengangs ist damit im Einklang mit den Qualifikationszielen und knüpft ideal an die Bezeichnung des vorangehenden Bachelorstudiengangs IT Security an.

Version	Erstellt von	Dokument	Freigabe am	Gültig ab
2.0	QM	0421a-01-F02_TP-Konzeptauditierung_Gutachtenvorlage		

Besonders hervorzuheben ist, dass ethische und rechtliche Kompetenzen als eines von sechs zentralen Qualifikationszielen des Studiengangs formuliert sind. Damit werden Absolventen in die Lage versetzt, IT-Sicherheitsthemen aus einem übergreifenden, gesamtgesellschaftlichen Blickwinkel zu betrachten. Im Bereich der Kommunikation und Kooperation schlägt der Studiengang einen spannenden Weg ein. Über die beiden Pflichtmodule „Human Factors in IT-Security“ und „Applied Cyberpsychology“ erwerben die Absolventinnen und Absolventen eine ausgeprägte Methodenkompetenz, um IT-Sicherheitsthemen in Gruppen- und Konfliktsituationen zielorientiert zu bearbeiten.

Das Qualifikationsziel der Forschungskompetenz erscheint im Vergleich zu den anderen Qualifikationszielen mit etwas verringertem Anspruchsniveau und für das Masterniveau nicht ausreichend ambitioniert. Wenngleich der Fokus im Studiengang auf der Anwendungsorientierung liegt, sollte der Anspruch über eine Anpassung des Qualifikationsziels erhöht werden.

Entscheidung

Die Kriterien sind grundsätzlich erfüllt, folgende Nacharbeit ist noch erforderlich (siehe Auflage).

Das Gutachtergremium legt folgende Auflagen fest:

Die vorliegenden Unterlagen zum Studiengang stellen das vertiefende, anwendungsorientierte Profil des Masterstudiengangs überzeugend dar. In den einzelnen Modulbeschreibungen wird zwar der Forschungsbezug transparent, das Qualifikationsziel der Forschungskompetenz erscheint aber im Vergleich zu den anderen Qualifikationszielen mit etwas verringertem Anspruchsniveau und für das Masterniveau nicht ausreichend ambitioniert genug formuliert. Wenngleich der Fokus im Studiengang auf der Anwendungsorientierung liegt, ist das Qualifikationsziel unter Berücksichtigung der angestrebten Forschungskompetenz in den einzelnen Studiengangmodulen und des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse neu zu formulieren. Diese Auflage ist bis zum Studienstart zu erfüllen.

Version	Erstellt von	Dokument	Freigabe am	Gültig ab
2.0	QM	0421a-01-F02_TP-Konzeptauditierung_Gutachtenvorlage		

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StAkkrVO)

Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StAkkrVO)

Sachstand

Die Module des Studiengangs tragen in mannigfaltiger Weise zur Erreichung der übergeordneten Qualifikationsziele bei, was durch die Qualifikationsziel-Modul-Matrix klar zum Ausdruck kommt. Das Studium umfasst vielfältige Lehr- und Prüfungsformen. Dies schließt neben Vorlesungen und Seminaren auch praktische und projektbasierte Lehrformen mit ein.

Durch die großzügigen Wahlmöglichkeiten können die Studierenden in den ersten beiden Semestern 4 von 10 Modulen nach eigenen Interessen wählen und sich somit zielgerichtet in Fachgebieten spezialisieren.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Alle Module erscheinen für die Erreichung der Qualifikationsziele sinnvoll. Für die Pflichtmodule geht dies auch aus der Qualifikationsziel-Modul-Matrix eindeutig hervor. Jedoch fehlen diese Informationen für die Wahlpflichtmodule.

Die Module der ersten beiden Semester erscheinen bezüglich ihrer Ausrichtung so gestaltet, dass diese nicht direkt aufeinander aufbauen, womit eine Aufnahme zum Wintersemester als auch zum Sommersemester ermöglicht wird.

Bei „Applied Cyberpsychology“ ist unklar, warum es zur direkten Forschungskompetenz beiträgt, da keine schriftliche Ausarbeitung (oder ähnliches) im Studienplan gefordert ist. In der Modulbeschreibung taucht ein Seminar auf, welches nicht im Studienplan verankert ist (dort nur Projekt). Dies wurde bereits unter dem obigen Punkt Modularisierung (§ 7 StAkkrVO) aufgeführt.

Entscheidung

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Der Beitrag der Wahlpflichtmodule zur Erreichung der Qualifikationsziele des Studiengangs sollte dargestellt werden. Die Erstellung einer Qualifikationsziel- bzw. Kompetenzmatrix ist im QM-System der Hochschule verbindlich vorgesehen.
- Im Studienplan sollten Rechtschreibfehler dringend korrigiert werden. Besonders bei Veranstaltungstiteln ist sonst eine Übereinstimmung zu den Modulbeschreibungen nicht direkt herstellbar (z.B.: „Indicent Response“ → „Incident Response“).

Version	Erstellt von	Dokument	Freigabe am	Gültig ab
2.0	QM	0421a-01-F02_TP-Konzeptauditierung_Gutachtenvorlage		

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 StAkrVO](#))

Sachstand

Ein Mobilitätsfenster ist in dem lediglich drei Semester umfassenden Studiengang nicht explizit ausgewiesen. Auslandsaufenthalte sind aber prinzipiell möglich und werden von der Fakultät unterstützt. Über individuelle Learning Agreements soll eine verlässliche Basis für einen gewinnbringenden Auslandsaufenthalt geschaffen werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Auslandsaufenthalte an anderen Hochschulen sind auf individueller Basis möglich und werden durch die Fakultät und die Lehrenden unterstützt.

Ausgehend von einer Marktrecherche und Expertise aus dem Fachbeirat werden im Studiengangskonzept die Teilnahmevoraussetzungen externer Bachelorabsolventinnen und -absolventen aufgegriffen. Insofern unterstützt der Studiengang die Mobilität zwischen Hochschulen.

Entscheidung

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Es wird empfohlen, Partnerhochschulen mit passenden Studienangeboten zur Erleichterung eines Auslandsaufenthalts zu nennen.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 StAkrVO](#))

Sachstand

Nach Angaben der Fakultät wird das Studienangebot (es ergeben sich 20 SWS an zusätzlicher Lehrleistung) primär durch hauptamtliche Professoren der Hochschule abgedeckt, die in geringem Maß durch qualifizierte Lehrbeauftragte unterstützt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele können mit den vorgesehenen personellen Ressourcen erreicht werden. Im Bereich IT-Sicherheit ist in der Professorenschaft dafür die erforderliche Kompetenz vorhanden. In der näheren Vergangenheit besetzte Professuren der Fakultät Informatik enthielten diese Schwerpunktsetzung.

Über das Modulhandbuch und den WPM-Katalog wird deutlich, dass die Fakultät – soweit möglich – das bestehende Studienangebot synergetisch nutzt.

Version	Erstellt von	Dokument	Freigabe am	Gültig ab
2.0	QM	0421a-01-F02_TP-Konzeptauditierung_Gutachtenvorlage		

Entscheidung

Erfüllt.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 StAkkrVO](#))

Sachstand

Die 15 Studienanfängerplätze werden durch ein Sonderprogramm des Landes gefördert. Der Fakultät werden dabei durch das MWK BW Sondermittel für den neuen Masterstudiengang Advanced IT Security zugewiesen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Durch die Sondermittel des MWK ist eine ausreichende Ressourcenausstattung zur Erreichung der Qualifikationsziele gewährleistet. Der neue Studiengang fügt sich in die bereits bestehende Infrastruktur der Fakultät Informatik mit entsprechender Raumausstattung und IT-Ausstattung ein. Inwieweit vorhandenes nicht-wissenschaftliches Personal dem neuen Studiengang zugeordnet wird, ist aus den Unterlagen nicht ersichtlich.

Entscheidung

Erfüllt.

Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 StAkkrVO](#))

Sachstand

Der erfolgreiche Abschluss der Module bzw. das Erreichen der Lernergebnisse wird bei allen Modulen durch mindestens eine Prüfungsform nachgewiesen. Das Studium umfasst dabei vielfältige Prüfungsformen, darunter mündliche Prüfungen, Referate, Laborarbeiten und praktische Arbeiten, entsprechend des zu erreichenden Kompetenzspektrums. Bei den Prüfungsformen steht damit die direkte Interaktion mit den Studierenden im Vordergrund. Auf Klausuren wird im Bereich der Pflichtmodule verzichtet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die gewählten Prüfungsformen erscheinen in den meisten Fällen zielführend, um den Kompetenzerwerb nachweisen zu können. In Einzelfällen sollte dies nochmals überdacht werden. So ist z. B. im Modul Semantic Web neben der Vorlesung eine Projektarbeit als Lehrform vermerkt, als Prüfungsform jedoch nur eine Klausur.

Version	Erstellt von	Dokument	Freigabe am	Gültig ab
2.0	QM	0421a-01-F02_TP-Konzeptauditierung_Gutachtenvorlage		

Entscheidung

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

In Einzelfällen sollte die Passung der Prüfungsform zum Nachweis des Kompetenzerwerbs nochmals betrachtet werden.

Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 StAkkrVO](#))

Sachstand

Der Zugang in den Masterstudiengang Advanced IT Security soll nur für Bewerber*innen mit einem vorhergehenden ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss im Bereich Informatik ermöglicht werden. In den Semestern 1 und 2 sind jeweils fünf Module zu absolvieren, im Semester 3 die Master-Thesis. Jedes Semester umfasst 30 ECTS-Punkte. Studienanfänger, die aus dem Vorstudium weniger als 210 ECTS mitbringen, müssen im entsprechenden Umfang nach Absprache mit dem Prüfungsausschuss zusätzlich Module aus dem Bachelorbereich nachholen. Für Quereinsteiger, d.h. Informatik-Absolvent*innen anderer Hochschulen, wird von der Fakultät ein Angebot geschaffen, sich bei Bedarf noch fehlende Kenntnisse über den Besuch von einführenden Modulen aus dem Bachelor IT Security anzueignen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist für Studierende mit einem vorherigen Studium mit Bezug zu IT Security in jedem Fall gegeben. Der pro Semester zu erbringende Workload entspricht den Vorgaben. Die Prüfungsdichte ist mit einem Modulumfang von 6 ECTS angemessen. Je nach Grad der Vorkenntnisse im Bereich IT Security kann sich die Studiendauer für Informatik-Absolvent*innen anderer Hochschulen ggf. leicht erhöhen.

Entscheidung

Erfüllt.

Wenn einschlägig: Besonderer Profilerspruch ([§ 12 Abs. 6 StAkkrVO](#))

Sachstand

nicht relevant

Version	Erstellt von	Dokument	Freigabe am	Gültig ab
2.0	QM	0421a-01-F02_TP-Konzeptauditierung_Gutachtenvorlage		

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 StAkkrVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 StAkkrVO](#))

Sachstand

IT-Security ist ein weites Feld, welches sich nur durch Spezialisierung meistern lässt. Der Masterstudiengang trägt dem Rechnung, indem vier Module aus dem umfangreichen Wahlpflichtkatalog belegt werden müssen.

Als Basis decken die Pflichtmodule die unerlässlichen Grundlagen ab, mögliche Angriffsvektoren und die Schutzmöglichkeiten werden behandelt. Der aktuelle Bereich „Social Engineering“ wird mit zwei Modulen abgedeckt, die anderen vier Module haben technische und organisatorische Aspekte zum Inhalt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

In Anbetracht der Tatsache, dass moderne IT-Security weit über technische Lösungen hinausgeht und der Mensch immer mehr im Fokus steht, ist der Masterstudiengang gut aufgestellt. Mit „Cyberpsychology“ und „Human Factors in IT-Security“ sind aktuelle Trends aufgegriffen worden und auch in der Modulbeschreibung hinreichend komplex definiert worden. Lediglich das Thema Datenschutz kommt in den Pflichtveranstaltungen nur marginal vor.

Bezugnehmend auf den Hochschulqualifikationsrahmen wird im Studiengang Masterniveau erreicht. Alle Qualifikationsziele sind auf die Erreichung der Niveaustufe 7 des DQR ausgerichtet. Als Qualifikationsziel wird dabei auch die Adressierung der Forschungskompetenz einbezogen, wenngleich der Fokus des Studiengangs auf der Anwendungsorientierung liegt.

Entscheidung

Erfüllt.

Studienerfolg ([§ 14 StAkkrVO](#))

Sachstand

Die Hochschule Albstadt-Sigmaringen gibt in ihrer „Satzung über Aufgaben und Organisation des Qualitätsmanagements in Studium und Lehre (QM-Satzung Studium und Lehre)“ klare Leitlinien zur Evaluation von Modulen und Studiengängen, zur Befragung von Absolventinnen und Absolventen sowie zur Erstellung von jährlichen Qualitätsberichten vor. Studierende werden zudem über die im LHG vorgesehenen Wege, insbesondere die Studienkommission, an der Weiterentwicklung der Studiengänge beteiligt.

Version	Erstellt von	Dokument	Freigabe am	Gültig ab
2.0	QM	0421a-01-F02_TP-Konzeptauditierung_Gutachtenvorlage		

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die QM-Satzung Studium und Lehre findet ebenso Anwendung für den Masterstudiengang Advanced IT Security.

Entscheidung

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Es wird empfohlen, Studierende des neuen Masterstudiengangs Advanced IT Security verbindlich in die Studienkommission einzubeziehen.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 StAkkrVO](#))

Sachstand

Der Studiengang Advanced IT Security kann entsprechend der geltenden Satzung für ein Studium in individueller Teilzeit (Studium iTz) studiert werden. Die Hochschule Albstadt-Sigmaringen ist zudem als Familiengerechte Hochschule zertifiziert. Es liegt zudem ein Gleichstellungsplan vor, der die Grundlagen für Geschlechtergerechtigkeit bereitstellt. Als Ansprechpartner stehen Gleichstellungsbeauftragte und ein Beauftragter für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung zur Verfügung. Entsprechende Regelungen wie Mutterschutzfristen und Nachteilsausgleich für Studierende mit chronischen Erkrankungen sind Teil der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Ein Studium in individueller Teilzeit bietet Studierenden die Möglichkeit ihr Studium an die besondere, individuelle Lebenssituation (z. B. Kinderbetreuung, Pflege) anzupassen und trägt somit auch zur Geschlechtergerechtigkeit bei. Die mit der Zertifizierung als Familiengerechte Hochschule umgesetzten Maßnahmen, wie z. B. bevorzugte Terminvergabe an Studierende mit Kindern, unterstützen dies ebenso. Zudem bietet die Hochschule entsprechende Unterstützungsstrukturen im Bereich Gleichstellung etc. an.

Entscheidung

Erfüllt.

Wenn einschlägig: **Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 StAkkrVO](#))**

Sachstand

Version	Erstellt von	Dokument	Freigabe am	Gültig ab
2.0	QM	0421a-01-F02_TP-Konzeptauditierung_Gutachtenvorlage		

nicht relevant

Wenn einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 StAkkrVO](#))

Sachstand

nicht relevant

Wenn einschlägig: Hochschulische Kooperationen ([§ 20 StAkkrVO](#))

Sachstand

nicht relevant

2 Begutachtungsverfahren

2.1 Allgemeine Hinweise

Im Verfahren gab es keine Besonderheiten.

2.2 Rechtliche Grundlagen

Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Musterrechtsverordnung / Verordnung des Wissenschaftsministeriums Baden-Württemberg zur Studienakkreditierung (Studienakkreditierungsverordnung – StAkkrVO)

2.3 Gutachtergremium

Im Rahmen einer Konzeptauditierung an der Hochschule Albstadt-Sigmaringen sind externe wissenschaftliche Expertinnen und Experten über einen Konzeptauditierungsausschuss an der Studiengangsbewertung beteiligt, Vertreterinnen und Vertreter der Berufspraxis über einen vorgelagerten Prozessschritt.

Am Begutachtungsverfahren für den Studiengang „Advanced IT Security“ nahmen teil:

- Prof. Dr. Stefan Betermieux, Studiendekan Allgemeine Informatik (Bachelor) und Studiendekan Computer Networking (Bachelor) an der Hochschule Furtwangen
- Prof. Dr. Daniel Hammer, Studiendekan der Bachelor-Studiengänge an der Hochschule Offenburg

Version	Erstellt von	Dokument	Freigabe am	Gültig ab
2.0	QM	0421a-01-F02_TP-Konzeptauditierung_Gutachtenvorlage		

Anhang: Studienakkreditierungsverordnung – StAkkrVO**§ 3 Studienstruktur und Studiendauer**

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). Längere Regelstudienzeiten sind bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern- oder berufsbegleitendes Studium, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Qualitätsbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in anwendungsorientierte und forschungsorientierte unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

Version	Erstellt von	Dokument	Freigabe am	Gültig ab
2.0	QM	0421a-01-F02_TP-Konzeptauditierung_Gutachtenvorlage		

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Qualitätsbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²In den Studiengängen für das Lehramt Gymnasium mit dem Fach Bildende Kunst oder dem Fach Musik erfolgt bei Bestehen des Bachelorstudiengangs mit Lehramtsanteilen und einem Weiterstudium des Masters of Education keine erneute Eignungsprüfung. ³Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt gemäß § 59 Absatz 2 Satz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können die Hochschulen gemäß § 59 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 LHG durch Satzung weitere Voraussetzungen vorsehen.

[Zurück zum Qualitätsbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-

Version	Erstellt von	Dokument	Freigabe am	Gültig ab
2.0	QM	0421a-01-F02_TP-Konzeptauditierung_Gutachtenvorlage		

Abschluss.²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen.

⁶Für ein Theologisches Vollstudium kann auch eine abweichende Bezeichnung verwendet werden.

Version	Erstellt von	Dokument	Freigabe am	Gültig ab
2.0	QM	0421a-01-F02_TP-Konzeptauditierung_Gutachtenvorlage		

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Hochschulen für angewandte Wissenschaften beziehungsweise das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt die Studiengangserläuterung (diploma supplement), die Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Qualitätsbericht](#)

Version	Erstellt von	Dokument	Freigabe am	Gültig ab
2.0	QM	0421a-01-F02_TP-Konzeptauditierung_Gutachtenvorlage		

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Qualitätsbericht](#)

Version	Erstellt von	Dokument	Freigabe am	Gültig ab
2.0	QM	0421a-01-F02_TP-Konzeptauditierung_Gutachtenvorlage		

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen und in den Studiengängen für das Lehramt Gymnasium mit dem Fach Bildende Kunst oder dem Fach Musik an Kunsthochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Studiengängen für das Lehramt Grundschule kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

Version	Erstellt von	Dokument	Freigabe am	Gültig ab
2.0	QM	0421a-01-F02_TP-Konzeptauditierung_Gutachtenvorlage		

[Zurück zum Qualitätsbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Qualitätsbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprachen vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Qualitätsbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,

Version	Erstellt von	Dokument	Freigabe am	Gültig ab
2.0	QM	0421a-01-F02_TP-Konzeptauditierung_Gutachtenvorlage		

- 3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
- 4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
- 5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. II S. 712) anerkannt. ²Das European Credit Transfer System wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichten.

[Zurück zum Qualitätsbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen oder künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen oder Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation),

Version	Erstellt von	Dokument	Freigabe am	Gültig ab
2.0	QM	0421a-01-F02_TP-Konzeptauditierung_Gutachtenvorlage		

Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches oder künstlerisches Selbstverständnis und Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Qualitätsbericht](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Qualitätsbericht](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

Version	Erstellt von	Dokument	Freigabe am	Gültig ab
2.0	QM	0421a-01-F02_TP-Konzeptauditierung_Gutachtenvorlage		

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Qualitätsbericht](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Qualitätsbericht](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung, insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel.

[Zurück zum Qualitätsbericht](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Qualitätsbericht](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

Version	Erstellt von	Dokument	Freigabe am	Gültig ab
2.0	QM	0421a-01-F02_TP-Konzeptauditierung_Gutachtenvorlage		

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Qualitätsbericht](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanpruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Qualitätsbericht](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Qualitätsbericht](#)

§ 13 Abs. 2

Version	Erstellt von	Dokument	Freigabe am	Gültig ab
2.0	QM	0421a-01-F02_TP-Konzeptauditierung_Gutachtenvorlage		

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase,

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Qualitätsbericht](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Qualitätsbericht](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Qualitätsbericht](#)

Version	Erstellt von	Dokument	Freigabe am	Gültig ab
2.0	QM	0421a-01-F02_TP-Konzeptauditierung_Gutachtenvorlage		

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.

2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30. 9. 2005, S. 22), die zuletzt durch Richtlinie 2013/55/EU (ABl. L 354 vom 28. 12. 2013, S. 132, zuletzt ber. ABl. L 95 vom 9. 4. 2016, S. 20) geändert worden ist, berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm gemeinsam außereuropäischen Kooperationspartnern koordiniert und angeboten, findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichten.

[Zurück zum Qualitätsbericht](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Abschnitte 2 und 3 verantwort-

Version	Erstellt von	Dokument	Freigabe am	Gültig ab
2.0	QM	0421a-01-F02_TP-Konzeptauditierung_Gutachtenvorlage		

lich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Qualitätsbericht](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Version	Erstellt von	Dokument	Freigabe am	Gültig ab
2.0	QM	0421a-01-F02_TP-Konzeptauditierung_Gutachtenvorlage		

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Qualitätsbericht](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 StAkkrVO](#)

[Zurück zum Qualitätsbericht](#)

Version	Erstellt von	Dokument	Freigabe am	Gültig ab
2.0	QM	0421a-01-F02_TP-Konzeptauditierung_Gutachtenvorlage		